jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/5/28 1Ob28/86, 1Ob7/87, 3Ob619/86, 1Ob10/93, 1Ob7/95, 1Ob12/95, 1Ob2234/96b, 1Ob2147/96h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.05.1986

Norm

AHG §2 Abs3

Rechtssatz

Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. Keineswegs alle behördlichen Akten, die eine notwendige Voraussetzung für das Entstehen einer höchstgerichtlichen Entscheidung bilden, können von ihnen aber auch rechtlich überprüft werden. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich, sind Amtshaftungsansprüche aus nicht überprüfbaren Verhaltensweisen möglich, weil sie nicht aus einem Erkenntnis eines Höchstgerichtes abgeleitet werden. So können die Art der Verfahrensführung und die Herbeiführung der Grundlagen für die freie Beweiswürdigung, aber auch deren Mißbrauch vom angerufenen Höchstgericht nicht immer wahrgenommen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 28/86
  Entscheidungstext OGH 28.05.1986 1 Ob 28/86
  Veröff: SZ 59/93 = JBl 1986,583 = EvBl 1987/1 S 14
- 1 Ob 7/87
  Entscheidungstext OGH 10.06.1987 1 Ob 7/87
  nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. (T1)
- 3 Ob 619/86
  Entscheidungstext OGH 02.12.1987 3 Ob 619/86
  Vgl; nur: So können die Art der Verfahrensführung und die Herbeiführung der Grundlagen für die freie Beweiswürdigung, aber auch deren Mißbrauch vom angerufenen Höchstgericht nicht immer wahrgenommen werden. (T2)
- 1 Ob 10/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 10/93
Veröff: SZ 66/97 = JBl 1984,185

- 1 Ob 7/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 7/95
  nur T1; nur: Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. (T3) Veröff: SZ 68/102
- 1 Ob 12/95
  Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 12/95
  nur T3
- 1 Ob 2234/96b
  Entscheidungstext OGH 03.10.1996 1 Ob 2234/96b
  Auch
- 1 Ob 2147/96h
  Entscheidungstext OGH 25.02.1997 1 Ob 2147/96h
  Auch; Veröff: SZ 70/32
- 1 Ob 151/98g
  Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 151/98g
  Auch; nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich. (T4)
- 1 Ob 200/00v
  Entscheidungstext OGH 06.10.2000 1 Ob 200/00v
  nur: Die Tatsache, daß ein österreichisches Höchstgericht in einer Rechtssache entschieden hat, schließt Amtshaftungsansprüche nicht vollständig aus. Erkenntnisse eines Höchstgerichtes decken gleichlautende Entscheidungen der Vorinstanzen nur insoweit, als es sonst mittelbar zu einer Nachprüfung der Rechtmäßigkeit höchstgerichtlicher Entscheidungen käme. Ist dem Höchstgericht die Überprüfung bekämpfter Entscheidungen nur im eingeschränkten Ausmaß möglich, sind Amtshaftungsansprüche aus nicht überprüfbaren Verhaltensweisen möglich, weil sie nicht aus einem Erkenntnis eines Höchstgerichtes abgeleitet werden. (T5)
  Beisatz: Da die Tatfrage auch im Verfahren außer Streitsachen nicht revisibel ist und der Oberste Gerichtshof nur wegen rechtlicher oder sonst aktenkundiger Fehler angerufen werden kann, ist der Kläger grundsätzlich berechtigt, Amtshaftungsansprüche aus der damals nicht überprüfbaren Tatfrage (Richtigkeit des Gutachtens des gerichtlich bestellten, zuvor genannten Sachverständigen) geltend zu machen. (T6)
- 1 Ob 159/07z
  Entscheidungstext OGH 11.09.2007 1 Ob 159/07z
  nur T4
- 1 Ob 183/14i
  Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 183/14i
  Vgl
- 1 Ob 242/14s
  Entscheidungstext OGH 23.12.2014 1 Ob 242/14s
  Vgl auch
- 5 Ob 184/17w
  Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 184/17w
  Auch
- 1 Ob 83/21v
  Entscheidungstext OGH 14.12.2021 1 Ob 83/21v
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0077496

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at